

**Zentralstelle 2. Säule**  
Sicherheitsfonds BVG  
Postfach 1023  
3000 Bern 14  
Tel. +41 31 380 79 75  
Fax +41 31 380 79 76

**Office central du  
2ème pilier**  
Fonds de garantie LPP  
Case postale 1023  
3000 Berne 14  
Tél. +41 31 380 79 75  
Fax +41 31 380 79 76

**Ufficio centrale del  
secondo pilastro**  
Fondo di garanzia LPP  
Casella postale 1023  
3000 Berna 14  
Tel. +41 31 380 79 75  
Fax +41 31 380 79 76

## MERKBLATT

### Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule zu Guthaben aus der beruflichen Vorsorge

#### Einleitende Bemerkungen

Das vorliegende Merkblatt soll Ihnen eine Übersicht der beruflichen Vorsorge (auch 2. Säule oder BVG genannt) in der Schweiz vermitteln.

Die Ausführungen sollen zudem aufzeigen, ob und unter welchen Voraussetzungen allenfalls ein Guthaben im Bereich der beruflichen Vorsorge entstanden ist.

#### Die Entwicklung der beruflichen Vorsorge in der Schweiz

##### Einführung des Obligatoriums 1985

Die gesetzliche Versicherungspflicht für die berufliche Vorsorge besteht in der Schweiz seit dem 1. Januar 1985. Vor 1985 beruhte die berufliche Vorsorge auf freiwilliger Basis. In gewissen Wirtschaftszweigen wurde die berufliche Vorsorge aber bereits vor 1985 durch Kollektivverträge eingeführt. Verschiedene Arbeitgeber haben für Arbeitnehmer/innen ebenfalls bereits vor 1985 eine Lösung innerhalb der beruflichen Vorsorge errichtet.

##### Ansprüche aus der Zeit vor 1972

Bei Beendigung der Arbeitstätigkeit in der Schweiz vor 1972 wurden die Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge in der Regel nach Ende des Arbeitsvertrages mit der letzten Lohnabrechnung vergütet. Für Arbeitsverhältnisse, welche definitiv vor 1972 aufgelöst wurden, sind somit keine Guthaben mehr auffindbar. Eine solche Anfrage muss negativ beantwortet werden. Ausnahmen von dieser Regelung sind dann gegeben, wenn die versicherte Person die Existenz der Guthaben nachweisen kann.

#### Welche Personen sind in der beruflichen Vorsorge versichert?

Obligatorisch versichert sind nur Arbeitnehmer/innen, ab dem 25. Altersjahr welche ein jährliches Einkommen von CHF 19'350.-- (Stand 2005/2006) oder mehr erzielen. Diese Grenze ist über die Jahre hinweg kontinuierlich angehoben worden. Im 1985 betrug der Grenzwert noch CHF 16'560.-- und im Jahre 2003 CHF 25'320.--. Auf 2005 erfolgte eine Senkung der Eintrittsschwelle von CHF 25'800.-- nach der alten Regelung auf CHF 19'890.-- (2007). Ausnahmen von der Versicherungspflicht sind möglich. Es betrifft dies Personen, die weniger als drei Monate arbeiten oder wenn die Beschäftigung in der Schweiz nicht auf Dauer ausgeübt wird und die betroffene Person im Ausland gleichwertig versichert ist.

## **Wie können Sie feststellen, ob Sie in der beruflichen Vorsorge versichert waren resp. sind?**

Sie können auf der Ihnen ausgehändigten Lohnabrechnung überprüfen, ob Beiträge für die berufliche Vorsorge in Abzug gebracht worden sind. Von der zuständigen Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitsstiftung sollten Sie eine Bescheinigung (Versicherungsausweis, Police) erhalten, welche über die Ihnen zustehenden Leistungen informiert.

Sowohl der Arbeitgeber, als auch die zuständige Vorsorgeeinrichtung sind verpflichtet, Ihnen entsprechende Informationen abzugeben. Soweit Ihnen die Adresse der Vorsorgeeinrichtung bekannt ist, wenden Sie sich bitte direkt an diese.

### **Anfrage bei der Zentralstelle 2. Säule**

Wenn die Adresse Ihrer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz nicht bekannt ist so können Sie bei der Zentralstelle 2. Säule eine Anfrage einreichen.

Das von Ihnen eingereichte Formular wird von der Zentralstelle 2. Säule mit den Meldungen der Vorsorgeeinrichtungen verglichen. Bei Übereinstimmungen werden Sie und

die zuständige Vorsorgeeinrichtung orientiert. Die möglichen Ansprüche haben Sie dann direkt bei der Vorsorgeeinrichtung geltend zu machen, welche alleine über Berechtigung und eine allfällige Auszahlung entscheidet.

Die Zentralstelle 2. Säule verwaltet selbst keine Guthaben und entscheidet auch nicht über Ansprüche an Guthaben.

Die Anfrage können Sie an folgende Adresse einreichen:

**Zentralstelle 2. Säule  
Sicherheitsfonds BVG  
Geschäftsstelle  
Postfach 1023  
3000 Bern 14**

Diese Stelle erteilt Ihnen unter der Telefonnummer +41 31 380 79 75 auch weitere Auskünfte. Unsere e-mailadresse lautet: [info@zentralstelle.ch](mailto:info@zentralstelle.ch)

Für Anfragen welche vor 1972 aufgelöste Arbeitsverhältnisse betreffen, sind Dokumente über die Existenz der Guthaben beizulegen. Andernfalls kann auf die Anfrage nicht eingetreten werden.

Um die Nachforschung zu erleichtern ist es wichtig, dass Sie von sich in Ihrem Besitz befindlichen Dokumenten (AHV-Ausweis, Lohnausweis, Arbeitsvertrag, Versicherten ausweis 2. Säule, Arbeitsbestätigung, Todesfallbescheinigung) eine nicht beglaubigte Kopie beilegen. Allerdings ist es nicht nötig, Wohnsitzbestätigungen, Zivilstandsnachweise, Familienbescheinigungen oder ähnliche Papiere einzureichen.

Abschliessend möchten wir Sie bitten, die Anfrage nicht gleichzeitig an verschiedene Stellen einzureichen.

**Zentralstelle 2. Säule  
Sicherheitsfonds BVG  
Geschäftsstelle**